

## R I C H T L I N I E

über betriebliche Maßnahmen zur Sicherung der Seilführung an Einseilumlaufbahnen mit einer größten Nennfahrgeschwindigkeit von höchstens 2,5 m/s

Zur Sicherung der Förderseilführung sowohl von Einseilumlaufbahnen mit betrieblich lösbaren Fahrbetriebsmitteln (kuppelbare Einseilumlaufbahnen), als auch von solchen mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln (festgeklemmte Einseilumlaufbahnen) und einer größten Nennfahrgeschwindigkeit von höchstens 2,5 m/s sind außer den erforderlichen konstruktiven Maßnahmen (z.B. Einhaltung von vorgeschriebenen Rollenlasten), die durch andere Richtlinien festgelegt sind, nachstehende betriebliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen. Die Fristen für die Umsetzung sind jeweils angeführt.

1. Kontrolle der ordnungsgemäßen Spur und Fluchtung der Rollenbatterien bei laufendem Förderseil in Vor- und Rückwärtsfahrten vor jeder Betriebssaison. Hierbei ist der ordnungsgemäße Seillauf über die gesamte Rollenbatterie, sowie der Seillauf im Rillengrund des Futters jeder Rolle der Rollenbatterie festzustellen. Diese Kontrollen sind nach Erfordernis auch während der Betriebssaison vorzunehmen.

Im Falle festgestellter Fluchtungsfehler von Rollenbatterien ist dann der Seilbahnbehörde zu berichten, wenn die Herstellung der ordnungsgemäßen Flucht mit den dazu vorgesehenen Stelleinrichtungen nicht mehr möglich ist.

2. Augenscheinliche Kontrolle im Stillstand der einlaufseitig ersten Förderseilrolle auf einwandfreie Rillenform und Rillentiefe (allenfalls auf einseitige Abnutzung der Rille), sowie auf starke Abnutzung des Rollenbordes. Diese Kontrollen sind vor jeder Betriebssaison und wenigstens alle zwei Monate während der Betriebssaison durchzuführen.

3. Kontrolle der Förderseilrollen auf abnormale Geräuschentwicklung während des Laufes im Zuge der täglichen Probefahrt.

4. Zur Feststellung von Lageveränderungen in Längs- und Querrichtung von Stützen und freistehenden Förderseilumlenkungen in Stationen sowie von Setzbewegungen der Fundamente sind Meßmarken, an Stützen im Bereich des Stützenkopfes, anzubringen und vermessungstechnisch von einem dazu befugten Ziviltechniker zu erfassen.

Diese Vermessung ist für betriebsbewilligte Seilbahnen - sofern nicht im Einzelfall (z.B. Gletscherstützen, Hangrutschgebiete) bereits anderweitige Vorschriften bestehen - bis längstens 31. 12. 1995 durchzuführen.

Wiederholungsmessungen sind jeweils zwei Jahre nach der erstmaligen Vermessung der Meßmarken und sodann nach Erfordernis durchzuführen. Die Meßergebnisse der Wiederholungsmessungen sind im Falle festgestellter Lageabweichungen von mehr als 5 cm der Seilbahnbehörde vorzulegen; ansonsten sind sie wie die Ergebnisse der Erstvermessung vom Betriebsleiter zu verwahren.

5. Für die Vorrichtung zur Montage der Förderseilrollen (Wechsel des Gummifutters) sind Maßnahmen zur Begrenzung der Montagekräfte auf einen zulässigen Wert vorzusehen. Die Vorrichtung ist so auszuführen und instandzuhalten, daß während der Montage örtliche Überbeanspruchungen und unsymmetrische Belastungen von Rollenteilen vermieden werden. Eine Montageanleitung ist vom Rollenhersteller bereitzustellen; darin sind auch die zulässigen Montagekräfte anzugeben.

Die Montagevorrichtung und -anleitung ist hinsichtlich der vorstehenden Anforderungen bis längstens zum Beginn der Wintersaison 1992/93 vom Betriebsleiter zu kontrollieren.

6. An den Rollenbatterien, ausgenommen an Einfahrtsbindern, ist in normaler Fahrtrichtung jeweils an der einlaufseitig

ersten Förderseilrolle eine solche Rolle einzubauen, die an der Bahnaußenseite einen Rollenbord aufweist, der die Anforderungen gemäß der Richtlinie vom Juni 1992, GZ. 277.052/5-II/7-92, erfüllt; davon kann abgesehen werden, wenn an dieser Stelle eine Förderseilrolle in einteiliger Ausführung oder mit einem am Rollenkörper angegossene Rollenbord eingesetzt wird. Diese Maßnahme ist bis längstens zu Beginn der Sommersaison 1993, bzw. bis längstens zu Beginn der Wintersaison 1993/94, falls kein Sommerbetrieb mit der Seilbahn geführt wird, durchzuführen.